

Anwerbestoppausnahmemverordnung (ASAV)

Durchführungsanweisungen



Änderungen/Ergänzungshinweise

Die geänderten Passagen, die über rein redaktionelle Änderungen hinausgehen, sind durch eine Markierung an den Seitenrändern kenntlich gemacht

Stand:	DA	Hinweise auf Änderungen / Ergänzungen
2004/08		
2009/02		Vollständige Überarbeitung nach dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 24.12.2008
2011/05		<ul style="list-style-type: none">• Ende der Übergangsregelungen EU-8-Staaten• ab 01.05.2011 geänderten Zuständigkeit für das Arbeitsmarktzulassungsverfahren

**Verordnung
über Ausnahmeregelungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis
an neuereisende ausländische Arbeitnehmer
(Anwerbestoppausnahmereverordnung – ASAV)**

Vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2893)

zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen
Instrumente vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) -

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz	1
3.1.110 Grundsatz	1
3.1.111 Persönlicher Anwendungsbereich	1
3.1.112 Inländische bulgarische oder rumänische Staatsangehörige	1
3.1.113 Zulassung für qualifizierte Beschäftigung	1
§ 2 Ausbildung und Weiterbildung (aufgehoben)	2
§ 3 Werkverträge (aufgehoben)	2
§ 4 Zeitlich begrenzte Erwerbstätigkeit	3
3.4.100 Grundsatz	3
3.4.110 Zulassungsverfahren	3
3.4.210 Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis-EU; Günstigkeitsprinzip	3
3.4.211 Berechnung der Beschäftigungszeit	4
§ 5 Sonstige Erwerbstätigkeiten (aufgehoben)	5
§ 6 Grenzgängerbeschäftigungen (gegenstandslos)	6
§ 7 Zwischenstaatliche Vereinbarungen (aufgehoben)	7
§ 8 Ausnahmebefugnis in Einzelfällen (aufgehoben)	7
§ 9 Regionale Ausnahmen (aufgehoben)	7
§ 10 Erwerbstätigkeit von deutschen Volkszugehörigen (aufgehoben)	7
§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (aufgehoben)	7

§ 1
Grundsatz

Die Arbeitserlaubnis-EU nach § 284 Abs. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch darf nach Maßgabe der Beschäftigungsverordnung oder der folgenden Vorschriften erteilt werden.

DA

Nach dem so genannten Verschlechterungsverbot der Beitrittsverträge dürfen bei Anwendung nationaler Arbeitsmarktzugangsregelungen für die Staatsangehörigen der neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien keine restriktiveren Bedingungen gelten, als jene, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Unterzeichnung der Beitrittsverträge in Kraft waren.

3.1.110
Grundsatz

Gleichzeitig dürfen Ausländer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien wegen des in § 284 Abs. 6 SGB III umgesetzten Günstigkeitsprinzips nicht schlechter behandelt werden, als Drittstaatsangehörige (Gemeinschaftspräferenz).

Neu einreisende bulgarische oder rumänische Staatsangehörige dürfen in Deutschland grundsätzlich nur eine Beschäftigung aufnehmen, wenn die Art der Beschäftigung in der ASAV, der BeschV (vgl. § 1 ASAV) oder dem AufenthG ausdrücklich zugelassen wird.

Die ASAV ist nur noch auf **neueinreisende** bulgarische und rumänische Staatsangehörige, die als Fertighausmonteure tätig werden, anwendbar.

3.1.111
Persönlicher Anwendungsbereich

Als neueinreisend gilt ein Ausländer, soweit er seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

→ Siehe auch DA 4.1.413 zu § 284 SGB III

Bulgarische und rumänische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bereits im Inland haben, kann die Arbeitsgenehmigung-EU unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 AufenthG, ohne dass ein Tatbestand der ASAV oder BeschV erfüllt sein muss, erteilt werden.

3.1.112
Inländische bulgarische oder rumänische Staatsangehörige

s. auch DA 4.1.413 SGB III

Neueinreisende bulgarische und rumänische Arbeitnehmer, werden für eine qualifizierte Beschäftigung auf Grundlage des § 39 Abs. 6 AufenthG zugelassen.

3.1.113
Zulassung für qualifizierte Beschäftigung

§ 2
Ausbildung und Weiterbildung
(aufgehoben)

§ 3
Werkverträge
(aufgehoben)

§ 4 Zeitlich begrenzte Erwerbstätigkeit

Die Arbeitserlaubnis-EU kann Ausländern bis zu insgesamt zwölf Monaten erteilt werden, sofern der Arbeitnehmer unter Beibehaltung seines gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland von seinem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland in das Inland entsandt wird, um die von dem Arbeitgeber im Ausland hergestellten Fertig- und Ausbauhäuser sowie Fertig- und Ausbauhallen zu montieren. Satz 1 gilt auch für Arbeitnehmer, die im Zusammenhang mit der Montage von Fertighäusern und Fertighallen mit den notwendigen Installationsarbeiten beschäftigt werden. Wenn die Beschäftigung in einem Kalenderjahr sechs Monate überschreitet, darf dem Ausländer im folgenden Kalenderjahr keine Arbeitserlaubnis-EU für eine Beschäftigung erteilt werden.

DA

Sowohl die vorstehende Regelung der ASAV, als auch die Beschäftigungsverordnung (BeschV), hier § 35, regelt die Zulassung von Fertighausmonteuren, die von einem Fertighaushersteller mit Sitz im Ausland im Zusammenhang mit der Lieferung und Montage eines Fertig- und Ausbauhauses nach Deutschland entsandt werden.

3.4.100 Grundsatz

- ➔ Nach § 4 ASAV können Fertighausmonteure bis zu insgesamt zwölf Monate zugelassen werden. Sofern die Beschäftigung sechs Monate in einem Kalenderjahr überschreitet, kann im Folgejahr keine Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden.
- ➔ § 4 ASAV ist nur noch auf bulgarische bzw. rumänische Fertighausmonteure anwendbar.
- ➔ Nach § 35 BeschV können Fertighausmonteure bis zu insgesamt neun Monate im Kalenderjahr zugelassen werden.

Die nach diesen Verordnungen bestehenden unterschiedlichen Fristen gelten jeweils für sich weiterhin.

Die jeweils günstigere Regelung ist nach dem Einzelfall zu bestimmen (vgl. DA 3.4.210).

Die generellen Zulassungsvoraussetzungen und das Verfahren gelten für alle Staaten gleichermaßen. Hierzu wird auf die DA zu § 35 BeschV verwiesen.

3.4.110 Zulassungsverfahren

Die Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis-EU hängt davon ab, ob über das Günstigkeitsprinzip § 4 ASAV oder § 35 BeschV Anwendung findet. Die Frage beurteilt sich nach dem Einzelfall. Ausschlaggebend ist das subjektive Interesse des Antragstellers.

3.4.210 Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis-EU; Günstigkeitsprinzip

§ 4 ASAV sieht vor, dass Fertighausmonteure bis zu insgesamt zwölf Monate zugelassen werden können. Sofern die Beschäftigung sechs Monate in einem Kalenderjahr überschreitet, kann im Folgejahr keine Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden. Demgegenüber kann die Zulassung nach § 35 BeschV nur bis zu neun Monate im Kalenderjahr erfolgen. Allerdings hat der Antragsteller im nächsten Jahr keine Wartezeit.

Beispiele für das Günstigkeitsprinzip:

1. Steht von Anfang an fest, dass der Antragsteller länger als neun Monate in einem Kalenderjahr zugelassen werden möchte, findet § 4 ASAV Anwendung, allerdings mit der Konsequenz der Wartezeit im Folgejahr.
2. Wenn der Antragsteller zwar nicht länger als neun Monate im Kalenderjahr, insgesamt aber bis zu 18 Monate zugelassen werden möchte, ist § 35 BeschV anzuwenden.
3. Wenn der Antragsteller kürzer als neun Monate im Kalenderjahr zugelassen werden möchte, ist § 35 BeschV günstiger, da er im Folgejahr keiner Wartezeit unterliegt.

(1) Maßgebend für die Berechnung der Beschäftigungszeit ist die Geltungsdauer einer erteilten Arbeitserlaubnis-EU. Wird die Arbeitserlaubnis-EU nach § 4 ASAV erteilt, darf bei einer Beschäftigung von mehr als sechs Monaten (180 Kalendertage) in einem Kalenderjahr im folgenden Kalenderjahr keine Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden.

3.4.211 Berechnung der Beschäftigungszeit

Berechnungsbeispiele:

1. Beispiel

Geltungsdauer der AE-EU vom 1.7.2010 - 30.12.2010

- Beschäftigungszeit nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr.

2. Beispiel

Geltungsdauer der AE-EU vom 1.3.2009 - 28.2.2010

- Rechtsgrundlage für die Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU ist § 4 ASAV, da die Zulassung im Kalenderjahr 2009 für mehr als neun Monate erfolgt. Die Beschäftigungszeit im Kalenderjahr 2009 beträgt aber mehr als sechs Monate. Im Jahr 2010 kann über den 25.2. hinaus daher keine Arbeitserlaubnis-EU mehr erteilt werden. Im Jahr 2011 ist die Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU wieder möglich.

3. Beispiel

Geltungsdauer der AE-EU vom 1.7.2009 - 30.6.2010

- Beschäftigungszeit nicht mehr als sechs Monate in jedem Kalenderjahr, daher kann im Jahr 2009 eine weitere Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden.

(2) Bei unvorhersehbaren Ereignissen wie z. B.

- Verzögerungen bei notwendigen Vorarbeiten (Keller, Bodenplatte),
- unverschuldeten Verzögerungen bei der Lieferung der Fertigteile,
- Krankheit des ausländischen Arbeitnehmers,

kann die Arbeitserlaubnis-EU zurückgegeben werden, wenn die Ausfallzeit voraussichtlich mehr als 5 Kalendertage beträgt. In diesen Fällen sind die Ausfallzeiten nicht auf die Höchstbeschäftigungszeit anzurechnen.

Kurzfristige, beispielsweise witterungsbedingte Unterbrechungszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 5
Sonstige Erwerbstätigkeiten
(aufgehoben)

§ 6 Grenzgängerbeschäftigungen (gegenstandslos)

Einem Ausländer, der in einem an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staat wohnt, Staatsangehöriger dieses Staates ist und dort keine Sozialleistungen bezieht, kann die Arbeitserlaubnis-EU für eine mehr als geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bei täglicher Rückkehr in seinen Heimatstaat oder für eine auf längstens zwei Tage in der Woche begrenzte Beschäftigung innerhalb der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Grenzzone erteilt werden.

Anlage (zu § 6)

Grenzazonen im Sinne des § 6 der Verordnung sind:

1. Zu Polen

- | | |
|---|--|
| a) <u>in Mecklenburg-Vorpommern</u>
im Landkreis Ostvorpommern
die Ämter
Ahlbeck bis Stettiner Haff
An der Peenemündung

Insel Usedom-Mitte

die amtsfreien Gemeinden
Heringsdorf
Zinnowitz

im Landkreis Uecker-Randow
die Ämter
Ferdinandshof
Löcknitz
Penkun

die amtsfreien Gemeinden
Eggesin
Pasewalk | Usedom-Süd
Wolgast-Land

Am Schmollensee

Wolgast

Uecker-Randow-Tal
Ueckermünde-Land

Torgelow
Ueckermünde |
| b) <u>in Brandenburg</u>
im Landkreis Uckermark
die Ämter
Brüssow
Gartz (Oder)

die Städte
Angermünde

im Landkreis Barnim
die Ämter
Oderberg
Britz-Chorin

die Stadt Eberswalde

die Gemeinde Finowfurt

im Landkreis Märkisch-Oderland
die Ämter
Bad Freienwalde-Insel
Falkenberg-Höhe
Wriezen-Land
Lefschin

die Städte
Seelow

im Landkreis Oder-Spree
die Ämter
Brieskow-Finkenherd
Schlaubetal

die Stadt Eisenhüttenstadt

im Landkreis Spree-Neiße
die Ämter
Schenkendöbern
Jämschwalde

die Städte
Guben

die kreisfreie Stadt Frankfurt/Oder | Oder-Welse
Angermünde-Land

Schwedt/Oder

Joachimsthal
(Schorfheide)

Neuhardenberg
Golzow
Seelow-Land
Lebus

Wriezen

Neuzelle

Hornow/Simmersdorf
Döbern-Land

Forst/Lausitz |

- | | |
|--|--------------|
| c) <u>in Sachsen</u>
die Landkreise
Niederschlesischer
Oberlausitzkreis

die kreisfreie Stadt Görlitz | Löbau-Zittau |
|--|--------------|

2. zur Tschechischen Republik

- | | |
|---|---|
| a) <u>in Bayern</u>

die Landkreise
Passau
Deggendorf
Freyung-Grafenau
Straubing-Bogen
Regen
Cham
Schwandorf
Amberg-Weizbach

die kreisfreien Städte
Passau
Straubing
Amberg | Neustadt a. d. Waldnaab
Tirschenreuth
Bayreuth
Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Hof
Kulmbach
Kronach

Weiden i. d. Opf.
Bayreuth
Hof |
| b) <u>in Sachsen</u>
die Landkreise
Löbau-Zittau
Bautzen
Sächsische Schweiz
Weißeritzkreis
Freiberg

die kreisfreie Stadt Plauen | Mittlerer Erzgebirgskreis
Annaberg
Aue-Schwarzenberg
Vogtlandkreis |

Hinweis:
Die inzwischen erfolgten weiteren kommunalen Änderungen führen nicht zur Änderung der vorstehenden Grenzazonen.

DA

§ 6 ASAV ist gegenstandslos.

§ 7
Zwischenstaatliche Vereinbarungen
(aufgehoben)

§ 8
Ausnahmebefugnis in Einzelfällen
(aufgehoben)

§ 9
Regionale Ausnahmen
(aufgehoben)

§ 10
Erwerbstätigkeit von deutschen Volkszugehörigen
(aufgehoben)

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(aufgehoben)